

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Für den Bezirkshauptmann:



9-N-205/6-2001

Bearbeiter
Hofböck

(0 26 35) 9025 Durchwahl
35206

Datum
28. August 2002

Betrifft

Moorwiese, Gemeinde Trattenbach; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt eine Fläche von 3.466 m² des Grundstückes Nr. 1870/1, KG Trattenbach, zum Naturdenkmal.

Die Grenzen des Naturdenkmales sind auf dem beiliegenden mit der Bezugs Klausel versehenen Plan dargestellt.

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales sind folgende Vorkehrungen zu erfüllen bzw. einzuhalten:

1. Ein- bis zweimal jährliche Mahd mit Entfernung des Mähgutes. Als frühester Mähzeitpunkt wird der 25. Juli bestimmt.
2. Eine Düngung der Naturdenkmalfläche ist nicht zulässig.
3. Eine extensive Beweidung ist zulässig.
4. Das Entwässern, Abbrennen, Umackern oder sonstige Eingriffe in das Naturdenkmal sind nicht zulässig.
5. Die Instandhaltung des Grabens an der nordwestlichen Grenze des Naturdenkmales ist zulässig, wobei die maximale Tiefe des Grabens mit 0,50 m festgelegt wird.
6. Die jagdliche Nutzung ist im bisherigen Umfang weiterhin gestattet.

Parteienverkehr: Dienstag von 07.30-12.00, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr, Freitag von 07.30-12.00 Uhr
Amtsstunden zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen:
Montag bis Donnerstag von 07.30-15.30 Uhr, Freitag von 07.30-13.00 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 19.00 Uhr
Telefax (02635) 9025-35000 - E-Mail: post.bhneunkirchen@noel.gv.at - DVR 0024783

Beurkundung

Für die Ertragsminderung auf der Naturdenkmalfläche werden die Grundeigentümer vom Land Niederösterreich mit jährlichen Zahlungen von € 122,-- entschädigt.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 30 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000).

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wurde auf Grund der außergewöhnlichen Beschaffenheit und des Vorkommens des Sonnentaus die Einleitung eines Naturdenkmalverfahrens für die Moorwiese in der KG Trattenbach beantragt.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten des NÖ Gebietsbauamtes II Wiener Neustadt mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Von der Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten wurde dazu nachstehende Stellungnahme und Gutachten erstattet:

„ Bei der gegenständlichen Moorwiese handelt es sich um ein Hangflächmoor ca. 1,50 km südlich des Ortsbereiches von Trattenbach in einer Seehöhe von ca. 1.000 m. Es befindet sich nördlich rechtsufrig des Schinkenbaches am Rande einer großflächigen Wiese. Im zentralen Bereich dieser Hangmoorfläche befindet sich das Vorkommen des Sonnentaus (*Drosera rotundifolia*), einer auf Moorstandorte spezialisierten fleischfressenden Pflanze. Die Blätter dieser kleinwüchsigen Pflanze haben zahlreiche Tentakel, die sich nach innen krümmen, sobald ein Insekt mit ihnen in Berührung kommt. Dadurch wird das Insekt festgehalten, durch gleichzeitig über Verdauungshaare abgegebene Enzyme aufgespalten und gelangt so in den Stoffkreislauf der Pflanze. Diese Strategie hat dem Sonnentau geholfen auf extrem nährstoffarmen (insbesondere stickstoffarmen) Standorten wie Moore zu überleben.

Abgesehen vom Sonnentau befinden sich auf der gegenständlichen Fläche eine Reihe weiterer bereits sehr seltener für Sumpf- und Moorflächen charakteristische Pflanzenarten. Dazu zählen insbesondere die verschiedenen Orchideenarten wie Geflecktes und Breitblättriges Knaben-

kraut, Mückenhändelwurz, Großes Zweiblatt und Waldhyazinthe. Eine Besonderheit stellt auch das Wollgras dar, sowie die Simsenlilie.

Das Vorkommen des Sonnentaus im südlichen Niederösterreich stellt eine einmalige Besonderheit dar und sind der Sachverständigen keine weiteren Standorte im Bezirk Neunkirchen bekannt. Normalerweise ist der Sonnentau auf klassischen Hochmooren speziell im Waldviertel anzutreffen. Das Vorkommen in Trattenbach ist insofern eine Rarität. Insgesamt zeichnet sich der Standort des Hangfachmoores durch eine besondere Artenvielfalt und das Vorkommen einer Reihe von seltenen, gefährdeten bzw. geschützten Arten aus, wobei besonders die Orchideen, Arnika, Fettkraut, Simsenlilie und das Wollgras hervorzuheben sind.

Auf Grund der Seltenheit der hier vorhandenen Pflanzenarten bzw. des Lebensraumes erscheint aus fachlicher Sicht eine Unterschutzstellung der Moorwiese als Naturdenkmal gerechtfertigt“.

Am 16. November 2001 wurde die Naturdenkmalfläche in der Natur vermessen und der beiliegende Plan erstellt.

Gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können mit Bescheid der Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Auf Grund des schlüssigen Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten ist die Behörde zur Ansicht gelangt, dass die Voraussetzungen zur Naturdenkmalerklärung für die Moorwiese gegeben sind und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. Herrn Johann und Frau Theresia Weninger, 2881 Trattenbach 92,
2. die Gemeinde Trattenbach, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2881 Trattenbach,
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, zu N-922/1-2000,
5. das Land Niederösterreich, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zu RU5-E-271,

6. den Gendarmerieposten 2880 Kirchberg am Wechsel,
7. Herrn Mag. Walter Ziegler, Uferstraße 43, 2640 Gloggnitz.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fochler